



ALPMANN SCHMIDT

# **Strafrecht BT 2**

**Straftaten gegen höchstpersönliche  
Rechtsgüter und Rechtsgüter  
der Allgemeinheit**

**14. Auflage  
2012**

# STRAFRECHT BT 2

## Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter und Rechtsgüter der Allgemeinheit

2012



Dr. Rolf Krüger  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht  
in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG  
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

**Dr. Krüger, Rolf**

Strafrecht BT 2

Straftaten gegen höchstpersönliche und Rechtsgüter der Allgemeinheit

14., vollständig neu bearbeitete Auflage 2012

ISBN: 978-3-86752-234-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

<b>1. Teil: Höchstpersönliche Rechtsgüter</b> .....	1
<b>1. Abschnitt: Begriff und Strukturen</b> .....	1
A. Gesetzessystematik nach den Phasen menschlicher Existenz .....	1
I. Der künstlich befruchtete Embryo .....	1
II. Die Leibesfrucht .....	2
III. Der lebende Mensch .....	2
IV. Verstorbene .....	3
B. Gemeinsamkeiten .....	3
I. Kein Schutz vor dem Rechtsgutträger selbst .....	3
II. Einverständnis und Einwilligung .....	3
<b>2. Abschnitt: Tötungsdelikte an der Leibesfrucht</b> .....	4
A. Abbruch der Schwangerschaft .....	5
I. Tatobjekt Leibesfrucht .....	5
II. Abtötung .....	6
III. Tatbestandsausschluss nach § 218 a Abs. 1 .....	7
IV. Vorsatz .....	8
V. Rechtfertigungsgründe für den Schwangerschaftsabbruch .....	8
VI. Straferschwerungen für Dritte .....	10
VII. Privilegierungen für die Schwangere .....	10
B. Verhältnis zu Tötungs- und Körperverletzungsdelikten .....	11
I. Zum Nachteil des Kindes .....	11
II. Zum Nachteil der Schwangeren .....	12
■ Zusammenfassende Übersicht: Strafrechtlicher Schutz der Leibesfrucht .....	13
<b>3. Abschnitt: Tötungsdelikte am Menschen</b> .....	14
A. Die vorsätzlichen Tötungsdelikte .....	14
I. Totschlag, § 212 .....	14
II. Mord, § 211 .....	17
Fall 1: Tatbestandslösungen nach der Literatur und die Rechtsfolgenlösung der Rechtsprechung .....	24
■ Zusammenfassende Übersicht: Obj. Mordmerkmale, § 211 Abs. 2, 2. Gruppe .....	31
Fall 2: Motivbündel; Restriktion der Verdeckungsabsicht; Tötungsversuch und Verdeckungsmord an demselben Opfer .....	34
Fall 3: Verdeckungstötung durch Unterlassen bei vorangegangenem Totschlagsversuch an demselben Opfer? (Abwandlung des vorhergehenden Falles) .....	38
■ Zusammenfassende Übersicht: Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander .....	43
III. Tötung auf Verlangen, § 216; Suizidbeteiligung, Behandlungsabbruch .....	44
Fall 4: Abgrenzung Fremd- und Selbsttötung; Kriterien der Frei- verantwortlichkeit; Unterlassen nach Tatherrschaftswechsel .....	46
Fall 5: Fahrlässige Fremdtötung oder straflose Mitwirkung an einer Selbsttötung bei „quasi-mittelbarer Täterschaft“ des Sterbewilligen? (Abwandlung des vorhergehenden Falles) .....	53
■ Zusammenfassende Übersicht: Tötung auf Verlangen, § 216, Sterbehilfe und Suizidförderung .....	58
B. Das Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander .....	59
I. Der Systemstreit .....	59
II. Bedeutung des Systemstreits .....	60
Fall 6: Nur ein Mittäter hat ein persönliches Mordmerkmal, von dem der andere Mittäter aber weiß .....	62
Fall 7: Nur der Haupttäter hat ein persönliches Mordmerkmal, von dem der Teilnehmer nichts weiß .....	66
Fall 8: Nur der Haupttäter hat ein persönliches Mordmerkmal, das der Teilnehmer kennt (Abwandlung des vorhergehenden Falles) .....	67

Fall 9: Strafmilderndes persönliches Merkmal beim Täter und persönliches Mordmerkmal beim Teilnehmer; gekreuzte Mordmerkmale .....	69
Fall 10: Persönliches Mordmerkmal nur beim Teilnehmer .....	72
■ Zusammenfassende Übersicht: Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander .....	75
<b>4. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit .....</b>	<b>76</b>
A. Die einzelnen Körperverletzungs- sowie spezielle Leibes- und Lebensgefährdungsdelikte .....	78
I. Einfache (vorsätzliche) Körperverletzung, § 223 .....	78
II. Gefährliche Körperverletzung, § 224 .....	84
Fall 11: KO-Tropfen .....	88
Fall 12: „Gemeinschaftliches“ Handeln auch bei Täter und Gehilfen? .....	90
Fall 13: HIV-Infektion .....	92
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 223, 224 .....	95
III. Schwere Körperverletzung, § 226 .....	96
IV. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 .....	100
Fall 14: Gemeinschaftliche versuchte Körperverletzung mit Todesfolge (Guben-Fall) .....	101
V. Aussetzung, § 221 .....	107
VI. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231 .....	110
Fall 15: Begriff des Beteiligten .....	111
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 226, 227, 221, 231 .....	115
B. Konkurrenzen .....	116
I. Verhältnis der Körperverletzungsdelikte untereinander .....	116
II. Verhältnis der Körperverletzungs- zu den Tötungstatbeständen .....	116
III. Verhältnis der Aussetzung zu Körperverletzungs- und Tötungsdelikten .....	117
IV. Verhältnis der Beteiligung an einer Schlägerei zu Körperverletzungs- und Tötungsdelikten .....	117
<b>5. Abschnitt: Straftaten gegen die persönliche Freiheit .....</b>	<b>118</b>
A. Nötigung, § 240 .....	119
I. Struktur .....	119
II. Gewalt .....	123
Fall 16: Die verschiedenen Gewaltbegriffe; Zweite-Reihe-Rechtsprechung; Verwerflichkeit .....	123
III. Drohung mit einem empfindlichen Übel .....	130
B. Freiheitsberaubung, § 239 .....	133
I. Grundtatbestand, § 239 Abs. 1 .....	133
II. Qualifikationen .....	136
C. Geiselnahme, § 239 b .....	136
D. Bedrohung, § 241 .....	137
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 240, 239, 239 b, 241 .....	138
E. Konkurrenzen .....	139
I. Verhältnis Nötigung und Freiheitsberaubung .....	139
II. Verhältnis Nötigung und Bedrohung .....	139
<b>6. Abschnitt: Straftaten gegen die Ehre .....</b>	<b>140</b>
A. Gemeinsamkeiten .....	140
I. Ehrbegriff .....	140
II. Ehrträger .....	141
III. Mittel der Ehrverletzung .....	143
IV. Kundgabe .....	144
V. Vorsatz .....	146
VI. Rechtfertigung .....	146
VII. Strafantrag .....	146
VIII. Straffreierklärung bei wechselseitigen Beleidigungen, § 199 .....	146

B. Die wichtigsten Ehrverletzungsdelikte .....	147
I. Beleidigung, § 185 (einschließlich Formalbeleidigung, § 192) .....	147
II. Üble Nachrede, § 186, 1. Alt. ....	151
Fall 17: Prüfungsfolge bei § 186; Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193, insbesondere bei Verdachtsberichterstattung .....	151
III. Verleumdung, § 187, 1. Alt. ....	158
IV. Sonstige Qualifikationen .....	158
C. Konkurrenzen .....	158
■ Zusammenfassende Übersicht: Gemeinsame Begriffe der Ehrverletzungsdelikte .....	160
<b>7. Abschnitt: Straftaten gegen den persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich .....</b>	<b>161</b>
A. Nachstellung, § 238 .....	162
B. Hausfriedensbruch, § 123 .....	164
C. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201 .....	168
D. Verletzung des persönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201 a .....	170
E. Verletzung des Briefgeheimnisses, § 202 .....	171
F. Ausspähen von Daten, § 202 a .....	172
G. Abfangen von Daten, § 202 b .....	174
H. Vorbereitung d. Ausspähens und Abfangens von Daten, § 202 c .....	174
I. Verletzung von Privatgeheimnissen, §§ 203 ff. ....	174
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 238, 123, 201 a, 202, 202 a, 203 .....	178
<b>2. Teil: Rechtsgüter der Allgemeinheit .....</b>	<b>179</b>
<b>1. Abschnitt: Begriff und Strukturen .....</b>	<b>179</b>
A. Gesetzssystematik .....	179
B. Gemeinsamkeiten .....	180
<b>2. Abschnitt: Verkehrsdelikte .....</b>	<b>180</b>
A. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c .....	182
I. Fehlverhalten als Fahrzeugführer im öffentlichen Straßenverkehr .....	182
II. Konkrete Gefährdung anderer oder fremder Sachen von bedeutendem Wert .....	186
III. Gefahrspezifischer Zusammenhang .....	188
IV. Vorsatz und Fahrlässigkeit .....	189
V. Rechtswidrigkeit .....	190
VI. Teilnahme .....	190
B. Trunkenheit im Verkehr, § 316 .....	191
C. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315 b .....	192
I. Grundtatbestand .....	192
II. Qualifikationen .....	195
III. Inneneingriff .....	196
Fall 18: Zufahren auf Halt gebietenden Polizeibeamten .....	196
D. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort .....	199
I. Unfallflucht, Abs. 1 .....	200
II. Nichtnachholung gebotener Feststellungen, Abs. 2 .....	207
III. Tätige Reue bei „Parkunfällen“, Abs. 4 .....	209
E. Konkurrenzen .....	209
<b>3. Abschnitt: Vollrausch, § 323 a .....</b>	<b>210</b>
A. Struktur .....	211
I. Sichversetzen in einen Rausch .....	211
II. Vorwerfbarkeit .....	212
III. Objektive Strafbarkeitsbedingung: Rauschat .....	212
B. Beteiligung an der Rauschat und am Vollrausch .....	213
C. Konkurrenzen .....	214
D. „Rausch“ i.S.v. § 323 a bei Zweifeln über die Alkoholisierung .....	214
Fall 19: § 323 a bei möglicher Alkoholisierung unterhalb der Schwelle der §§ 20, 21; Unfallflucht als mögl. Rauschat u. Nachholungspflicht .....	214

■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 315 c, 315 b, 142, 323 a .....	218
<b>4. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte .....</b>	<b>219</b>
A. Gemeinsame Tathandlungen .....	219
I. Inbrandsetzen .....	219
II. Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören .....	220
III. Unterlassen .....	222
B. Die einzelnen Brandstiftungstatbestände .....	222
I. Einfache Brandstiftung, § 306 .....	222
II. (Gemeingefährliche) Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 1 .....	223
III. (Gesundheitsgefährdende) Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 2 .....	226
IV. Besonders schwere Brandstiftung, § 306 b .....	227
Fall 20: Brandstiftung, schwere und bes. schwere Brandstiftung; Einwilligung; Entwidmung; Ermöglichungsabsicht u. Versicherungsbetrug als Zieltat .....	228
V. Brandstiftung mit Todesfolge, § 306 c .....	233
VI. Fahrlässige Brandstiftung, § 306 d .....	233
VII. Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306 f .....	233
VIII. Tätige Reue .....	234
C. Konkurrenzen .....	234
Fall 21: Wertungswidersprüche der fahrlässigen Brandstiftung und der Herbeiführung von Brandgefahr .....	235
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 306, 306 a .....	238
<b>5. Abschnitt: Straftaten bei akuten Gefahrenlagen .....</b>	<b>239</b>
A. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c .....	239
B. Widerstand geg. Mitarbeiter von Rettungsdiensten, § 114 Abs. 3 .....	241
C. Nichtanzeige geplanter Straftaten, §§ 138, 139 .....	241
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 323 c, 138, 139 .....	243
<b>6. Abschnitt: Straftaten gegen die Sicherheit des Beweisverkehrs .....</b>	<b>244</b>
A. Urkundenfälschung, § 267 .....	245
I. Urkunde .....	246
II. Herstellen einer unechten Urkunde, § 267 Abs. 1, 1. Mod. ....	253
Fall 22: Prüfungsfolge beim Merkmal „unecht“; Blankettfälschung .....	257
Fall 23: Abgrenzung von Urkundenfälschung in mittelbarer Täterschaft zur straflosen Veranlassung einer schriftlichen Lüge (Abwandlung des vorherigen Falles) .....	258
III. Verfälschen einer echten Urkunde, § 267 Abs. 1, 2. Mod. ....	260
IV. Gebrauchmachen .....	261
V. Vorsatz und Täuschungswille im Rechtsverkehr .....	261
VI. Regelbeispiele und Qualifikation .....	262
VII. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen .....	263
■ Zusammenfassende Übersicht: § 267 .....	264
B. Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268 .....	265
I. Technische Aufzeichnung .....	265
II. Herstellen einer unechten techn. Aufzeichnung, § 268 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. ....	267
III. Störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang, § 268 Abs. 3 .....	267
IV. Verfälschen einer techn. Aufzeichnung, § 268 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. ....	269
V. Gebrauchmachen, § 268 Abs. 1 Nr. 2, u. sonstige Deliktmerkmale .....	269
VI. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenz zu § 267 .....	270
C. Datenfälschung, § 269 .....	270
I. Beweiserhebliche Daten .....	270
II. Tatmodalitäten .....	271
D. Delikte zum Schutz von Gesundheitszeugnissen, §§ 277–279 .....	271
I. Gesundheitszeugnis .....	271
II. Fälschung von Gesundheitszeugnissen, § 277 .....	271
III. Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, § 278 .....	272

IV. Gebrauchmachen von falschen Gesundheitszeugnissen gegenüber Behörden oder Versicherungsgesellschaften, § 279 .....	272
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 268, 269, 277–279 .....	273
E. Delikte zum Schutz der Wahrheit in öffentlichen Urkunden .....	274
I. Falschbeurkundung im Amt, § 348 .....	274
II. Mittelbare Falschbeurkundung, § 271 .....	274
III. Gemeinsamer Unrechtskern: Die Falschbeurkundung .....	274
IV. Irrtümer über die Gut- oder Bösgläubigkeit der Urkundsperson .....	276
Fall 24: Irrige Annahme der Gutgläubigkeit der Beurkundungsperson .....	276
Fall 25: Irrige Annahme der Bösgläubigkeit der Urkundsperson (Abwandlung des vorhergehenden Falles) .....	279
F. Besonderer Schutz von Ausweispapieren, § 281, §§ 273–276 a .....	280
I. Ausweissmissbrauch, § 281 .....	280
II. Verändern von amtlichen Ausweisen, § 273 .....	280
G. Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung, § 274 .....	281
I. Schutzobjekte .....	282
II. Tathandlungen der Nr. 1 .....	282
III. Vorsatz und Nachteilszfügungsabsicht .....	282
IV. Konkurrenzen .....	283
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 348, 271, 274 .....	284
<b>7. Abschnitt: Straftaten gegen d. Sicherheit des Zahlungs- u. Wertpapierverkehrs .....</b>	<b>285</b>
I. Geldfälschung, § 146 .....	287
II. Inverkehrbringen von Falschgeld, § 147 .....	289
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 146, 147 .....	290
<b>8. Abschnitt: Straftaten gegen die Rechtsordnung und Rechtspflege .....</b>	<b>291</b>
A. Begünstigung, § 257 .....	292
I. Struktur .....	292
II. Abgrenzung zwischen sukzessiver Beihilfe und Begünstigung; Sonderregeln für Vortatbeteiligte .....	295
Fall 26: Willensrichtungstheorie; analoge Anwendung des § 258 Abs. 6 .....	295
B. Geldwäsche; Verschleierung unrechtm. erlangter Vermögenswerte, § 261 .....	299
I. Tatobjekt .....	300
II. Tathandlungen .....	301
III. Vorwerfbarkeitsform .....	302
C. Strafvereitelung, § 258; Strafvereitelung im Amt, § 258 a .....	302
I. Strafverfolgungsvereitelung, § 258 Abs. 1 .....	303
II. Strafvollstreckungsvereitelung, § 258 Abs. 2 .....	304
III. Strafvereitelung im Amt, § 258 a .....	305
IV. Privilegierungen von Strafverteidigern .....	306
Fall 27: Tatbestandsausschluss für zulässiges Verteidigerhandeln; Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme bei anwaltlichen Handlungen; Versuchsbeginn bei Veranlassung zur Falschaussage .....	306
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 257, 261, 258 .....	312
D. Falschverdächtigung, § 164 .....	313
I. Adressat der Falschverdächtigung .....	314
II. Unrichtiger Vorwurf einer Straftat oder Dienstpflichtverletzung .....	314
III. Verdächtigen .....	315
IV. Subjektiver Tatbestand .....	316
V. Strafmilderung analog § 158 .....	316
E. Vortäuschen einer Straftat, § 145 d .....	317
Fall 28: Straffloses Aufbauschen in Abgrenzung zum Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145 d Abs. 1 Nr. 1; Selbstbeichtigung u. § 145 d Abs. 2 Nr. 1 .....	317
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 164, 145 d .....	321

F. Aussagedelikte, §§ 153–163 .....	322
I. Kernbegriff der §§ 153 ff.: Falsche Aussage .....	323
II. Uneidliche Falschaussage, § 153 .....	326
III. Meineid, § 154 .....	327
IV. Falsche Versicherung an Eides Statt, § 156 .....	328
V. Fahrlässiger Falscheid; fahrl. falsche Versicherung an Eides Statt, § 161 .....	330
VI. Aussagenotstand, § 157, und Berichtigung, § 158 .....	330
VII. Teilnahme an Aussagedelikten .....	331
VIII. Versuchte Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage, § 159 .....	332
IX. Verleitung zur uneidlichen/eidlichen Falschaussage bzw. zur falschen Versicherung an Eides Statt, § 160 .....	333
Fall 29: Verleitung zum Falscheid, § 160; irrige Annahme der Vorsätzlichkeit der Aussageperson .....	333
Fall 30: Unkenntnis der Vorsätzlichkeit der Aussageperson (Abwandlung des vorhergehenden Falles) .....	335
■ Zusammenfassende Übersicht zu den Aussagedelikten .....	337
G. Sonstige Rechtspflegedelikte .....	338
I. Rechtsbeugung, § 339 .....	338
II. Parteiverrat, § 356 .....	340
III. Aussageerpressung, § 343 .....	341
IV. Verfolgung Unschuldiger, § 344 .....	341
V. Vollstreckung gegen Unschuldige, § 345 .....	342
<b>9. Abschnitt: Schutz der staatlichen Vollstreckungstätigkeit .....</b>	<b>342</b>
A. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 .....	343
I. Tatopfer .....	344
II. Tatsituation .....	344
III. Tathandlungen .....	344
IV. Vorsatz .....	345
V. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung .....	345
VI. Schuldausschließende Irrtümer .....	347
VII. Regelbeispiele für besonders schwere Fälle .....	347
VIII. Verhältnis zur Nötigung .....	348
B. Gefangenenbefreiung, § 120 .....	349
C. Gefangenenmeuterei, § 121 .....	350
D. Verwahrungsbruch, § 133 .....	350
E. Verstrickungsbruch, § 136 Abs. 1, 3, 4 .....	351
F. Siegelbruch, § 136 Abs. 2 .....	353
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 113, 120, 133, 136 .....	354
<b>10. Abschnitt: Schutz der Autorität öffentlicher Ämter und der Lauterbarkeit der Amtsführung .....</b>	<b>355</b>
A. Korruptionsdelikte, §§ 331–338 .....	356
I. Vorteilsannahme; 331 .....	357
II. Bestechlichkeit, § 332 Abs. 1 .....	360
III. Vorteilsgewährung, § 333 .....	362
IV. Bestechung, § 334 Abs. 1 .....	362
B. Amtsanmaßung, § 132 .....	362
C. Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen, § 132 a .....	363
D. Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat, § 357 .....	364
<b>11. Abschnitt: Einzelne Straftatbestände gegen den öffentl. Frieden .....</b>	<b>365</b>
A. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 .....	365
B. Volksverhetzung, § 130 .....	365
C. Störung der Totenruhe, § 168 .....	366
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>368</b>

**QUELLENVERZEICHNIS****GESETZE**

**§§ ohne Gesetzesangabe** StGB vom 15.05.1871, RGBl. 1871, 127;  
neugefasst durch Bekanntmachung vom  
13.11.1998, BGBl. I, 3322;  
zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes  
vom 24.02.2012, BGBl. I, 212

**GERICHTSENTSCHEIDUNGEN**

BGH, Entscheidung,  
Datum – Az. Entscheidungen des BGH ohne Fundstellen-  
nachweis stehen im Volltext bereit unter  
[www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

BVerfG, Entscheidung  
Datum – Az. Entscheidungen des BVerfG ohne Fundstellen-  
nachweis stehen im Volltext bereit unter  
[www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)

Gerichtsentcheidung<sup>@</sup> Volltextversion zum kostenlosen  
Download unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

**LITERATUR**

Arzt/Weber/Heinrich/  
Milgendorf Strafrecht Besonderer Teil,  
2. Aufl. 2009

Fischer Strafgesetzbuch und Nebengesetze,  
59. Aufl. 2012

Kindhäuser Strafrecht, Besonderer Teil I,  
4. Aufl. 2009

Krey Strafrecht, Besonderer Teil, Band 1,  
12. Aufl. 2002

Küper Strafrecht Besonderer Teil:  
Definitionen und Erläuterungen,  
7. Aufl. 2008

Lackner/Kühl Strafgesetzbuch mit Erläuterungen,  
27. Aufl. 2011

LK-Bearbeiter Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar,  
Jähnke/Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann,  
Bände 5, 6, 8–11, 13,  
12. Aufl. 2009

Maurach/Schroeder/Maiwald	Strafrecht Besonderer Teil 1, 10. Aufl. 2009
	Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Gemeinschaftswerte, 9. Aufl. 2005
MünchKomm/Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Joecks/Miebach, Bände 2, 2/2, 4, 2003, 2005, 2006
NK-Bearbeiter	Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Bände 1, 2 3. Aufl. 2010
Otto	Grundkurs Strafrecht, Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005
Rengier	Strafrecht Besonderer Teil II, 12. Aufl. 2011
Sch/Sch/Bearbeiter	Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 28. Aufl. 2010
SK-Bearbeiter	Systematischer Kommentar zum Strafgesetz- buch, Rudolphi/Horn/Samson/Günther/Hoyer, Loseblattsammlung, Bände 2, 3, Stand: März 2011
Wessels/Hettinger	Strafrecht Besonderer Teil/1, 34. Aufl. 2010

Anders als die Vermögensdelikte (AS-Skript Strafr BT 1) schützen die Nichtvermögensdelikte die höchstpersönlichen Individualgüter und die Universalrechtsgüter, also die Güter der Allgemeinheit.

## 1. Teil: Höchstpersönliche Rechtsgüter

### 1. Abschnitt: Begriff und Strukturen

**Höchstpersönliche Rechtsgüter sind solche, die untrennbar mit einem Rechtsträger verbunden sind, sodass sie nicht übertragen werden können und im Regelfall erlöschen, wenn der Rechtsträger aufhört zu existieren.**

1

#### A. Gesetzssystematik nach den Phasen menschlicher Existenz

Träger höchstpersönlicher Rechtsgüter ist das **menschliche Individuum**. Nur dort, wo der Tatbestand nicht zwingend eine natürliche Person als Tatopfer verlangt, können auch juristische Personen oder Institutionen Rechtsgutträger sein, etwa beim Hausrecht, § 123,<sup>1</sup> oder bei der Ehre, §§ 185 ff.

Unsere Strafrechtsordnung gewährt für die verschiedenen Stadien menschlicher Existenz unterschiedlich weit reichenden Schutz.

#### I. Der künstlich befruchtete Embryo

Für den lebenden menschlichen Embryo außerhalb des Mutterleibes gilt ausschließlich das **Embryonenschutzgesetz**. § 8 Abs. 1 ESchG definiert als Embryo die bereits befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle (das sind solche, die sich bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen teilen und zu einem selbstständigen Individuum entwickeln können). Die Strafvorschriften des ESchG beziehen sich auf Handlungen am Embryo außerhalb des Mutterleibes oder vor der Einnistung in der Gebärmutter, sog. Nidatio. Das ESchG ist ein Gesetz zur **Missbrauchsbekämpfung der künstlichen Befruchtung**. Es will sicherstellen, dass diese ausschließlich angewendet wird, um eine von beiden Eltern gewollte Schwangerschaft zu ermöglichen, und zwar von einem lebenden Samenspender bei der Frau, von der die Eizelle stammt, und ohne Selektion oder Manipulation des Erbguts. Neben zahlreichen speziellen Verboten stellt § 1 Abs. 1 Nr. 2 ESchG jede Befruchtung unter Strafe, die einem anderen Zweck dient, als bei der Frau, von der die Eizelle stammt, eine Schwangerschaft herbeizuführen. Nach § 2 Abs. 1 ESchG macht sich strafbar, wer einen extrakorporal erzeugten oder einer Frau vor Abschluss seiner Einnistung in der Gebärmutter entnommenen menschlichen Embryo veräußert oder zu einem nicht seiner Erhaltung dienenden Zweck abgibt, erwirbt oder verwendet.

2

Umstritten war eine Zeitlang, ob die sog. **Präimplantationsdiagnostik** (PID) nach dem ESchG strafbar ist. Dieses Verfahren soll die Geburt eines behinderten Kindes verhindern. Dazu werden mehrere Embryonen durch extrakorporale Befruchtung erzeugt, auf genetische Defekte untersucht und nur der erbgesunde Embryo übertragen; die negativ belasteten werden „verworfen“, also weggeschüttet. Der BGH verneinte ein eindeutiges strafrechtliches Verbot der PID, weil diese die Gefahr eines späteren und für

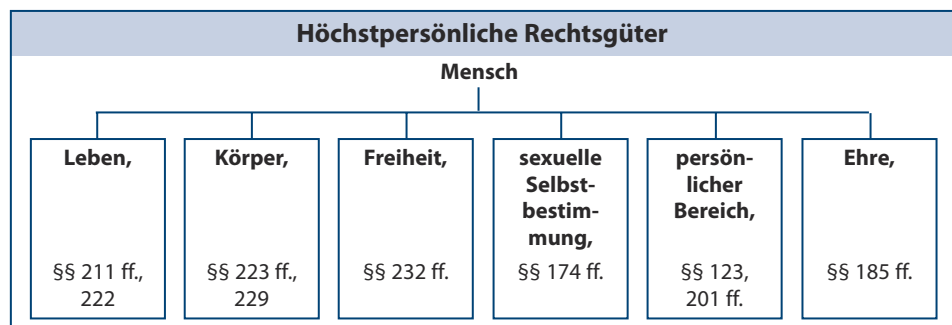
<sup>1</sup> §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

die Schwangere viel belastenderen Schwangerschaftsabbruchs verhindere und zudem § 3 S. 2 ESchG (Ausnahme vom Verbot der Geschlechterwahl zur Vermeidung geschlechtsgebundener Erbkrankheiten) zeige, dass das Gesetz dem Konflikt der Eltern zur Vermeidung schwerer genetischer Vorerkrankungen habe Rechnung tragen wollen.<sup>2</sup> Der Gesetzgeber hat auf diese Entscheidung mit einer Änderung des ESchG reagiert. Nach § 3a Abs. 1 ESchG n. F. ist die PID grundsätzlich verboten. § 3a Abs. 2 ESchG n. F. enthält aber Rechtfertigungsgründe für eine PID durch dafür zugelassene Zentren, wenn die Gefahr besteht, dass die zur künstlichen Befruchtung bestimmten Ei- oder Samenzellen mit einer schweren Erbkrankheit belastet sind oder wenn die Gefahr einer Tot- oder Fehlgeburt besteht.<sup>3</sup>

## II. Die Leibesfrucht

- 3 Das im Mutterleib heranwachsende Kind, die sog. Leibesfrucht,<sup>4</sup> ist nur vor einer vorsätzlichen Tötung durch **§ 218** geschützt – und auch das nur, wenn die Tat nicht innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen nach Beratung durch einen Arzt vorgenommen wurde und wenn für die Tat keine speziellen Rechtfertigungsgründe eingreifen, § 218 a. Die fahrlässige Tötung oder jede vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Ungeborenen ist nach unserer Rechtsordnung straflos!

## III. Der lebende Mensch



- 4 Für den lebenden Menschen entfaltet das Strafrecht die meisten Schutzvorschriften.
1. Als wichtigstes Rechtsgut untersteht das **Leben** absolutem Schutz vor vorsätzlicher Tötung durch die §§ 211 ff., vor fahrlässiger Tötung durch § 222 und alle Erfolgsqualifikationen, z.B. § 227, ferner vor vorsätzlicher Gefährdung durch § 221.
  2. **Körperliche Integrität und Gesundheit** werden durch die §§ 223 ff., 229 geschützt.
  3. Die Tatbestände zum Schutz der **Fortbewegungs- und Willensfreiheit** finden sich in den §§ 232 ff.
  4. Schutzgut der §§ 174 ff. ist die **sexuelle Selbstbestimmung**.
  5. Die Entfaltung des **persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs** wird durch § 238, § 123 und die Vorschriften der §§ 201 ff. gesichert.

2 BGH, Urt. v. 06.10.2010 – 5 StR 386/09, BGHSt 55, 206.

3 Präimplantationsdiagnostikgesetz, BGBl. I, 2011, 2228, in Kraft seit dem 08.12.2011.

4 In den §§ 218 ff. taucht dieser Begriff nicht auf. Stattdessen spricht das Gesetz juristisch unpräzise vom „Abbrechen der Schwangerschaft“. „Schwangerschaft“ bezeichnet aber nur einen Zustand und keinen individuellen Rechtsträger. Für die Bezeichnung des Tatobjekts hat sich der Terminus „Leibesfrucht“ eingebürgert; das Strafgesetz verwendet ihn in § 168.

6. Schließlich sind Angriffe auf die **Ehre** durch die §§ 185 ff. unter Strafe gestellt.

## IV. Verstorbene

Mit dem Tod werden der Leichnam und seine Teile strafrechtlich zur (grundsätzlich herrenlosen) Sache. An die Stelle der vorgenannten Individualdelikte treten nur noch wenige Strafvorschriften, die rudimentär mit der Person des Trägers verbunden sind:

1. Das Transplantationsgesetz will sicherstellen, dass eine **Organentnahme** nur mit der vorherigen Einwilligung des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen erfolgt, §§ 3, 4 TPG.

2. § 168, Störung der Totenruhe, bestraft die **Wegnahme sterblicher Überreste** aus dem Gewahrsam der für die Totensorge Berechtigten und **beschimpfenden Unfug**, also letztlich Achtung und Pietät der Allgemeinheit im Umgang mit Verstorbenen.

3. § 189 stellt die **Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener** unter Strafe und schützt damit neben dem Pietätsempfinden der Angehörigen das postmortale Persönlichkeitsrecht.

4. Zuletzt reicht der **Geheimnisschutz** des § 203 über den Tod hinaus.

## B. Gemeinsamkeiten

### I. Kein Schutz vor dem Rechtsgutträger selbst

In den meisten Strafvorschriften zum Schutz individueller Rechtsgüter wird durch das Merkmal „anderen“ oder „fremd“ ausdrücklich bestimmt, dass Täter und Opfer personenverschieden sein müssen. Dort, wo dieses Merkmal fehlt, nämlich in den §§ 211, 212, 226, ist es nach heute ganz h.M. durch systematische Auslegung hineinzuzupretieren. Das bedeutet:

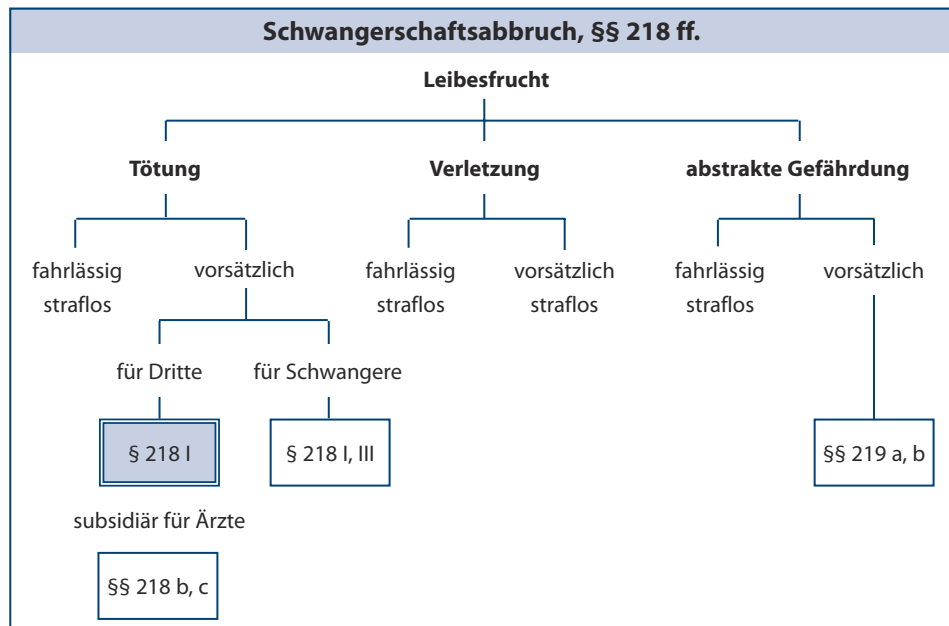
- **Die Selbsttötung, Selbstverletzung oder Selbstgefährdung erfüllt keinen Straftatbestand.**
- **Mangels Haupttat ist auch eine Teilnahme hieran durch Dritte nicht möglich.**
- Begeht ein vom Opfer verschiedener Täter eine **tatbestandliche Fremdtötung, -verletzung oder -gefährdung** und hat der Rechtsgutinhaver sich hieran durch Anstiftung oder Förderung beteiligt, so liegt **für den Rechtsgutträger keine teilnahme-fähige Haupttat** vor, weil die Teilnahme nach der heute maßgeblichen Förderungstheorie voraussetzt, dass das betroffene Rechtsgut vor Angriffen des fraglichen Beteiligten geschützt ist (vgl. dazu AS-Skript StraFR AT 2 (2011) Rdnr. 74).

### II. Einverständnis und Einwilligung

Über seine Individualgüter kann der Rechtsgutträger oder eine dispositionsbefugte dritte Person durch tatbestandsausschließende oder rechtfertigende **Einwilligung** verfügen. Allerdings macht das Gesetz zwei **Ausnahmen**:

- Da § 216 die Tötung auf Verlangen unter – wenn auch milde – Strafe stellt, gibt es keine rechtfertigende Einwilligung in die eigene Tötung durch gezieltes aktives Tun eines anderen. § 216 erzeugt insoweit eine **Einwilligungssperre**. Zu den straflosen Fällen des Behandlungsabbruchs unten Rdnr. 66 ff.
- Auch ist die Einwilligung in die eigene **Körperverletzung** hat nach § 228 keine rechtfertigende Wirkung, wenn die Tat **gegen die guten Sitten** verstößt. Dazu unten Rdnr. 89.

## 2. Abschnitt: Tötungsdelikte an der Leibesfrucht



Die lebende Leibesfrucht ist ein auch gegenüber der Schwangeren **eigenständiges Schutzobjekt**. Das zeigt sich daran, dass auch die Tat durch die Schwangere, der sog. Selbstabbruch, grundsätzlich strafbar ist, § 218 Abs. 3.

Die Leibesfrucht ist vor vorsätzlicher Tötung durch § 218 (Schwangerschaftsabbruch), § 218 b (Schwangerschaftsabbruch ohne oder mit unrichtiger ärztlicher Feststellung) und § 218 c (ärztliche Pflichtverletzungen bei Schwangerschaftsabbruch) geschützt.

Als abstrakte Gefährdungsdelikte gelten § 219 a (Werbung für Schwangerschaftsabbrüche) und § 219 b (Inverkehrbringen von Abtreibungsmitteln).

Außerhalb des 16. Abschnitts sind § 170 Abs. 2 (**qualifizierte Unterhaltspflichtverletzung gegenüber Schwangeren und dadurch veranlasste Abtreibung**) und § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 (Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall bei **Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch**) zu beachten.

## A. Abbruch der Schwangerschaft

### Aufbauschema: Schwangerschaftsabbruch, §§ 218, 218 a

1. objektiver Tatbestand
  - a) Tatobjekt Leibesfrucht
  - b) Abbruch der Schwangerschaft
  - c) Tatbestandsausschluss nach § 218 a I
2. subjektiver Tatbestand  
Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit  
spezielle Rechtfertigungsgründe, § 218 a II, III
4. Schuld
5. Benannte Strafänderungen
  - a) für Dritte: Besonders schwerer Fall, § 218 II 2
  - b) für die Schwangere: Strafausschluss, § 218 a IV 1/Absehen von Strafe, § 218 a IV 2

### I. Tatobjekt Leibesfrucht

1. Aus § 218 Abs. 1 S. 2 folgt, dass Handlungen ab dem Moment als Schwangerschaftsabbruch gelten, in dem die Einnistung der befruchteten Eizelle in der Gebärmutter abgeschlossen ist. Von diesem Zeitpunkt an spricht man im strafrechtlichen Sinn von einer **Leibesfrucht**. Die Einnistung (Nidation) ist regelmäßig mit Ablauf des 13. Tages nach der Empfängnis beendet; ist der Empfängniszeitpunkt nicht genau datierbar, wird die Einnistung durch Rückrechnung auf die letzte Menstruation (ungefähr 4 Wochen danach) ermittelt.<sup>5</sup> Die einmal entstandene Eigenschaft als Leibesfrucht geht auch mit dem Tod der Schwangeren nicht verloren, sodass ein Arzt, der eine Kaiserschnittentbindung bei einer kurz zuvor Verstorbenen oder die künstliche Aufrechterhaltung ihrer Körperfunktionen unterlässt, gemäß §§ 218, 13 strafbar sein kann, wenn das Kind konkrete Überlebenschancen besitzt.<sup>6</sup>

2. Aus der Existenz des § 218 folgt, dass der Gesetzgeber den strafrechtlichen Schutz der Leibesfrucht hierin abschließend erfasst hat. Die Körperverletzungs- und Tötungsdelikte sind im Regelungsbereich des § 218 schon tatbestandlich gesperrt. Die Leibesfrucht ist also strafrechtlich gesehen kein „Mensch“. Fraglich ist, wann die Eigenschaft als **Leibesfrucht endet** und ein **Mensch im strafrechtlichen Sinn beginnt**.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Lackner/Kühl § 218 Rdnr. 8.

<sup>6</sup> „Erlanger Fall“, Beckmann MedR 1993, 121.

<sup>7</sup> Zum verfassungsrechtlichen Beginn des Lebensrechts im Zusammenhang mit sog. „elternfreien Embryonen“ nach künstlicher Befruchtung Lehmann ZfL 2008, 106.

Die ganz h.M. zieht die Grenze bei dem **Beginn der Geburt**.<sup>8</sup> Damit endet der Anwendungsbereich des § 218 mit dem Beginn des Geburtsakts.<sup>9</sup> Bei regulärem Geburtsverlauf ist dies der Beginn der sog. **Eröffnungswehen**, die zeitlich vor den Presswehen die oberen Abschnitte des Geburtsweges erweitern.<sup>10</sup> Bei operativer Entbindung soll nach h.M. die Eröffnung des Uterus der maßgebliche Zeitpunkt sein.<sup>11</sup>

**Leibesfrucht ist daher jedes lebende menschliche Wesen nach Abschluss der Nidation bis zum Beginn der Eröffnungswehen der Schwangeren.**

## II. Abtötung

- 10** Der in den §§ 218, 218 b und 218 c zur Umschreibung der Tathandlung verwendete Begriff „**Abbruch der Schwangerschaft**“ erfasst entgegen dem missverständlichen Wortlaut nicht die bloße Beendigung der Schwangerschaft, weil sonst schon die Auslösung einer vorzeitigen Geburt tatbestandlich wäre. Die systematische Stellung im 16. Abschnitt des StGB „Straftaten gegen das Leben“ zeigt vielmehr, dass mit der Tathandlung ausschließlich die **Abtötung der Leibesfrucht** gemeint ist.

**1.** Tatbestandsmäßig sind sowohl unmittelbare Einwirkungen auf den Embryo (z.B. durch mechanische Zerstörungen oder Einspritzungen oder durch Einnahme fruchtstoßender Mittel, wie z.B. die Abtreibungspille Mifegyne) als auch Einwirkungen auf die Schwangere, die mittelbar zum Absterben des Embryos führen (der Schwangeren verabreichtes Gift oder gar die Tötung der Schwangeren selbst). Garanten können sich durch Unterlassen strafbar machen, z.B. der Erzeuger oder Aufsichtspflichtige für eine schuldunfähige Schwangere, sofern nach den allgemeinen Abgrenzungsregeln nicht bloße Beihilfe durch Unterlassen anzunehmen ist. Ist es nicht zum Tod der Leibesfrucht gekommen, so kommt für Dritte ein nach § 218 Abs. 4 S. 1 strafbarer Versuch infrage.

**Abbruch der Schwangerschaft ist also jede Handlung (oder garantenpflichtwidrige Unterlassung), die auf eine Leibesfrucht einwirkt und über die Beendigung der Schwangerschaft hinaus zurechenbar verursacht, dass das Tatobjekt entweder als Leibesfrucht im Mutterleib oder als Mensch außerhalb des Mutterleibes stirbt.**

- 11** **2.** Aus der Begrenzung der §§ 218 ff. auf die Leibesfrucht und auf vorsätzliche Tötungen folgt die **Straflosigkeit** folgender Verhaltensweisen:
- Die Anwendung nidationshemmender Mittel (morning-after-pills, Pessare, Spiralen) ist wegen § 218 Abs. 1 S. 2 nicht tatbestandsmäßig.
  - Tatbestandslos sind alle fahrlässigen Handlungen durch Dritte (z.B. ärztliche Kunstfehler, Autounfälle) oder durch die Schwangere selbst, auch wenn sie den Tod der Leibesfrucht zur Folge haben.<sup>12</sup>
  - Keinem strafrechtlichen Verbot unterfallen schließlich vorsätzliche oder fahrlässige Verhaltensweisen, die dem Ungeborenen Schmerzen zufügen oder dessen körperliche Integrität beeinträchtigen (selbst wenn das Kind später mit Behinderungen zur Welt kommt).

<sup>8</sup> BGH, Beschl. v. 02. 11. 2007 – 2 StR 336/07, RÜ 2008, 173; Lackner/Kühl § 218 Rdnr. 3; Fischer Vor §§ 211–216 Rdnr. 5.

<sup>9</sup> BGHSt 31, 348, 351<sup>®</sup>.

<sup>10</sup> BGHSt 32, 194, 196.

<sup>11</sup> Isemer/Lilie MedR 1988, 68.

<sup>12</sup> Vgl. im Erg. BGHSt 31, 348, 352 f.

### III. Tatbestandsausschluss nach § 218 a Abs. 1

Nach § 218 a Abs. 1 ist „**der Tatbestand des § 218 nicht verwirklicht**“, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

12

**Nr. 1:** Die Schwangere muss den **Abbruch verlangen**, d.h. ausdrücklich den Arzt auffordern, den Eingriff vorzunehmen. Die Wirksamkeit dieser Aufforderung richtet sich nach den Regeln der **rechtfertigenden Einwilligung**.<sup>13</sup>

Umstritten ist, ob auch eine **minderjährige Schwangere** einen Frühabbruch i.S.d. § 218 a Abs. 1 wirksam verlangen bzw. in eine nach § 218 a Abs. 2 medizinisch-sozial indizierte Unterbrechung einwilligen kann, wenn sie zwar die geistig-sittliche Reife für den Eingriff besitzt, aber ihre Personensorgeberechtigten widersprechen. Das Problem liegt darin, ob man in solchen Fällen dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren oder dem Personensorgerecht der Erziehungsberechtigten Vorrang einräumen muss. Vereinzelt wird allein auf die Entscheidung der Minderjährigen abgestellt.<sup>14</sup> Die Gegenansicht betont, dass es bei einem Schwangerschaftsabbruch nicht nur um einen körperlichen Eingriff wie etwa eine Operation gehe, sondern um die Tötung ungeborenen Lebens. Eine solche Entscheidung mit ihrer ethisch-moralischen Bedeutung und ihren physischen und psychischen Folgen könne der Schwangeren nicht allein aufgebürdet werden. Sie bedürfe deshalb in jedem Fall der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Nur wenn die Verweigerung der Zustimmung missbräuchlich sei oder auf einem unverschuldeten Versagen beruhe, könne sie gemäß § 1666 BGB durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.<sup>15</sup>

Außer ihre Aufforderung zu erklären, muss die Schwangere dem Arzt eine **Bescheinigung** über eine dem § 219 und dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) gemäße Beratung vorlegen, die mindestens 3 Tage vor dem Eingriff erfolgt sein muss.

**Nr. 2:** Vornahme des Abbruchs durch einen Arzt.

**Nr. 3:** Einhaltung der 12-Wochen-Frist seit Empfängnis.

Ein Tatbestandsausschluss bei beratenen Schwangerschaftsabbrüchen in der Frühphase war nach Auffassung des BVerfG der einzige Weg, um die davon betroffene Frau nicht mit Strafe zu bedrohen und um Nothilfe zugunsten des Ungeborenen in einer solchen Situation auszuschließen. Das grundsätzliche Verbot derartiger Abbrüche sollte aber an anderer Stelle der Rechtsordnung in geeigneter Weise zum Ausdruck kommen.<sup>16</sup> Der Gesetzgeber hat diese Ansicht übernommen.<sup>17</sup>

Im Schrifttum wird die ganze Konstruktion als Rückschritt gegenüber der vom BVerfG aufgehobenen Fristenlösung als Rechtfertigungsgrund kritisiert: Eine Abtreibung, die sogar tatbestandslos sei und von der Kostenerstattung bei Bedürftigkeit über Entgeltfortzahlung bis hin zur staatlichen Garantie eines Netzes von Abtreibungseinrichtungen sozial abgesichert werde, sei letztlich von allen Kennzeichen rechtswidrigen Verhaltens entkleidet.<sup>18</sup> Auch der Notwehrausschluss werde tatsächlich nicht erreicht: Übersehen werde nämlich, dass ein rechtswidriger Angriff i.S.v. § 32 nicht notwendig ein strafatbestandsmäßiges Verhalten voraussetze. Auch von Strafnormen nicht erfasstes Verhalten könne zur Notwehr berechtigen, sofern es – was bei den fraglichen Abbrüchen ja der Fall sei – nur von der Rechtsordnung im Übrigen missbilligt werde.<sup>19</sup>

<sup>13</sup> Lackner/Kühl § 218 a Rdnr. 4.

<sup>14</sup> AG Schlüchtern NJW 1998, 832; Sch/Sch/Eser § 218 a Rdnr. 61.

<sup>15</sup> OLG Hamm NJW 1998, 3424<sup>®</sup>; Scherer FamRZ 1997, 589.

<sup>16</sup> BVerfGE 88, 203, 279<sup>®</sup>.

<sup>17</sup> Amtl. Begründung, BT-Drs. 13/1850.

<sup>18</sup> Tröndle NJW 1995, 3009, 3011.

<sup>19</sup> Eser JZ 1994, 503, 506.

## IV. Vorsatz

- 13 Für alle Tatumstände genügt Eventualvorsatz. Dieser muss sich auch auf das Nichtvorliegen des Tatbestandsausschlusses nach § 218 a Abs. 1 beziehen.

## V. Rechtfertigungsgründe für den Schwangerschaftsabbruch

### 1. Medizinisch-soziale Indikation

- 14 Eine Rechtfertigung ohne Fristbegrenzung auf das Frühstadium der Schwangerschaft enthält § 218 a Abs. 2. Die darin verankerte „**medizinisch-soziale Indikation**“ knüpft an eine nicht anders als durch den Schwangerschaftsabbruch abwendbare Gefahr für das Leben oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Schwangeren an.

a) Erforderlich ist zunächst eine **Indikationslage nach ärztlicher Erkenntnis**.

aa) Aus der Perspektive eines den Abbruch durchführenden sorgfältigen und fachkundigen Arztes muss eine **Gefahr für das Leben oder die konkrete Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Gesundheit der Schwangeren bestehen**. Erfasst werden damit schon seit jeher gravierende Gefahren für Leib und Leben der Mutter aufgrund vorhandener Leiden der Schwangeren, die sich durch die Schwangerschaft verstärken, oder aufgrund von Komplikationen während der Schwangerschaft.

Ein unmittelbares Gesundheitsrisiko für die Schwangere kann auch bei einer Mehrlingsschwangerschaft bestehen. Hier erlaubt § 218 a Abs. 2 einen partiellen Schwangerschaftsabbruch, sog. „Mehrlingsreduktion“.<sup>20</sup>

- 15 Durch die Einbeziehung der seelischen Gesundheit der Schwangeren erfasst § 218 a Abs. 2 nach dem Willen des Gesetzgebers auch die **Belastung durch ein behindertes Kind**.

Nach früherer Rechtslage erlaubte die sog. embryopathische Indikation den Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 22 Schwangerschaftswochen bei zu erwartender schwerer Schädigung des Ungeborenen. Um eine Diskriminierung Behinderter zu vermeiden, hat der Gesetzgeber diese Indikation gestrichen; nach gesetzgeberischer Vorstellung sollte gleichwohl ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund zu erwartender Behinderung des Kindes über die medizinisch-soziale Indikation legal bleiben, und zwar dann wegen der für die Schwangere als unzumutbar angesehenen Belastung.<sup>21</sup> Nicht die Behinderung des Ungeborenen soll also den Grund für den Abbruch liefern, sondern die Gefahr der psychischen oder physischen Erkrankung der Mutter infolge der zu erwartenden Behinderung.

**Diese Regelung wird im Schrifttum mit Recht heftig kritisiert:**<sup>22</sup> Durch die Einbindung der embryopathischen Indikation in die medizinisch-soziale Indikation ist das Anliegen des Gesetzes, Behinderungen nicht zu diskriminieren, de facto in sein Gegenteil verkehrt worden, **denn die frühere 22-Wochen-Frist für eine Abtreibung wegen Behinderung besteht nicht mehr**. Folglich ist es rechtlich möglich, auch Ungeborene zu

<sup>20</sup> Sch/Sch/Eser § 218 a Rdnr. 41 ff.

<sup>21</sup> BT-Drs. 13/1850, S. 26.

<sup>22</sup> Vgl. Foth JR 2004, 367.

töten, die so weit ausgereift sind, dass sie lebensfähig wären! Seriöse Schätzungen solcher Fälle bewegen sich zwischen 150 und 800 pro Jahr in Deutschland.

Für den Arzt, der eine Schwangerschaft begleitet, besteht wegen der Zulässigkeit des unbefristeten Abbruchs nach zivilrechtlicher Rechtsprechung die Pflicht, Schädigungen der Leibesfrucht zu diagnostizieren, um die Entscheidung über einen Abbruch zu ermöglichen. Verletzt der Arzt diese Pflicht und wäre es sonst zu einem Schwangerschaftsabbruch gekommen, so haftet er für den gesamten Unterhaltsaufwand des Kindes als Schadensersatz. Der die Schwangerschaft begleitende Arzt wird also im Zweifel zu einem Schwangerschaftsabbruch raten.

Für den Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, entsteht mit zunehmender Lebensfähigkeit des Ungeborenen ein weiterer Konflikt: Bis zum Beginn der Geburt darf und muss er alles tun, damit das Kind nicht lebend zur Welt kommt. Gelingt ihm das aber „kunstfehlerhaft“ nicht, kommt es also zu einer Lebendgeburt, muss er strafrechtlich alles tun, um das Kind zu retten, obwohl es ungewollt ist und obwohl sich der abbrechende Arzt damit die Schadensersatzverpflichtung für den Kindesunterhalt (wegen seines vorangegangenen Kunstfehlers) aufbürdet!

Der Gesetzgeber hat sich nicht zu einer von der Ärzteschaft befürworteten Zeitgrenze bei embryopathischen Spätabtreibungen durchringen können. Eine zum 01.01.2010 in Kraft getretene Änderung des Schwangerenkonfliktgesetzes hat lediglich eine ärztliche Beratungspflicht für die Schwangere und eine Frist für die schriftliche Indikationsfeststellung von drei Tagen nach Mitteilung der Diagnose festgelegt. Die Verletzung dieser Pflicht wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.<sup>23</sup>

**bb) Die Gefahr darf nicht auf andere für die Schwangere zumutbare Weise abwendbar** sein. Hiermit ist die aus dem rechtfertigenden Notstand (§ 34) bekannte Güter- und Interessenabwägung angesprochen. Es ist festzustellen, ob die drohenden Gefahren faktisch auf andere Weise als durch die Tötung des Ungeborenen zu beseitigen sind, und wenn ja, ob solche im Wertungswiderstreit zwischen den Rechtspositionen der Mutter und dem Lebensrecht des Kindes ausscheiden.

**b) Objektive Voraussetzung** ist ferner die **Einwilligung** der Schwangeren. Die werdende Mutter soll darüber entscheiden, ob sie das Risiko der Geburt oder des Eingriffs auf sich nehmen oder etwa aus Gewissensgründen dem Kind den Vorrang lassen will. Für die Einwilligung gelten die allgemeinen Grundsätze, insbes. ist auf die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit und das Fehlen rechtsgutbezogener Willensmängel zu achten.

**c) Der Abbruch muss durch einen Arzt** vorgenommen werden.

**d) Umstritten** ist, ob der Abbruch auch unter **Beachtung der ärztlichen Kunstregeln** durchgeführt worden sein muss, um die Rechtfertigung auszulösen. Die bejahende Auffassung entnimmt dies der Auslegung, dass in § 218 auch die Gesundheit der Mutter mitgeschützt sei, vgl. § 218 Abs. 2 S. 2 Nr. 2.<sup>24</sup> Die verneinende Ansicht verweist auf die Möglichkeit der Strafbarkeit wegen Verletzung der Schwangeren aus den §§ 223 ff.<sup>25</sup>

## 2. Kriminologische Indikation

§ 218 a Abs. 3 hat die zwischenzeitlich aufgehobene **kriminologische Indikation** auf Veranlassung des BVerfG<sup>26</sup> als Rechtfertigungsgrund wieder eingeführt. Erforderlich

<sup>23</sup> BGBl. 2009, I, S. 2990.

<sup>24</sup> Sch/Sch/Eser § 218 Rdnr. 59.

<sup>25</sup> Lackner/Kühl § 218 a Rdnr. 2 a.

<sup>26</sup> BVerfGE 88, 203, 257.

dafür ist, dass noch nicht mehr als 12 Schwangerschaftswochen verstrichen sind, die Schwangere in den von einem Arzt durchgeführten Eingriff einwilligt, „nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176–179 begangen worden ist“ und dass „dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht“. Beratungspflicht besteht bei dieser Indikation nicht.

### 3. Nur ausnahmsweise Rückgriff auf Notstand

- 17 Da § 218 a Abs. 2, 3 abschließende Interessenabwägungen enthalten, ist der Rückgriff auf andere Rechtfertigungsgründe – insbesondere § 34 – grundsätzlich gesperrt. Nur ausnahmsweise wird die Rechtfertigung eines Abbruchs zur Beseitigung akuter Lebensgefahr durch einen Nichtarzt aus § 34 zugelassen.<sup>27</sup>

## VI. Straferschwerungen für Dritte

- 18 Für **Beteiligte an einem Fremdadbruch** enthält § 218 Abs. 2 S. 2 **strafschärfende Regelbeispiele**, und zwar

**Nr. 1:** bei Tatbegehung gegen den Willen der Schwangeren und

**Nr. 2:** bei leichtfertiger Herbeiführung der (konkreten) Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren.

## VII. Privilegierungen für die Schwangere

- 19 **1.** Der Tatbestand der Abtreibung unterfällt für die Schwangere von vornherein einem **gemilderten Strafrahmen, § 218 Abs. 3**. Die Schwangerschaft ist strafmilderndes persönliches Merkmal i.S.v. § 28 Abs. 2.
- 2.** Der **Versuch ist für die Schwangere straflos, § 218 Abs. 4 S. 2**. Hierbei handelt es sich um einen **persönlichen Strafausschließungsgrund**, der die Strafbarkeit für Dritte nicht berührt.
- 3.** Auch wenn die Schwangere die 12-Wochen-Frist hat verstreichen lassen und keine der Indikationen eingreift, ist sie straflos, sofern der Abbruch nach Beratung innerhalb von 22 Wochen seit der Empfängnis durch einen Arzt erfolgt ist. **§ 218 a Abs. 4 S. 1** enthält einen entsprechenden **persönlichen Strafausschließungsgrund**.
- 4.** Sogar wenn alle vorgenannten Gesichtspunkte zugunsten der Schwangeren nicht greifen, kann das Gericht bei **besonderer Bedrängnis der Schwangeren von Bestrafung absehen, § 218 a Abs. 4 S. 2**.
- 5.** Schließlich ist die Strafbarkeit der Schwangeren aus den flankierenden Straftatbeständen der **§§ 218 b Abs. 1, 218 c Abs. 1 und 219 b Abs. 1 ausdrücklich ausgeschlossen**.

<sup>27</sup> Sch/Sch/Eser § 218 Rdnr. 37.

## STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruch der Schwangerschaft .....	10	Beglaubigte Abschrift .....	344
Abgeordnetenbestechung .....	536	Begünstigung .....	417, 418, 425
Abschrift .....	344	Beifahrer .....	247
Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen .....	52	Beihilfe zur Selbsttötung .....	63
Absicht, eine andere Straftat zu verdecken .....	42	Beinahe-Unfall .....	247
Absichtsurkunde .....	341	Beleidigungsfreie Sphäre .....	183
Absolute Fahruntüchtigkeit .....	236	Beraubung der Freiheit .....	164
Abstraktes Gefährdungsdelikt .....	232, 256	Berechtigtes Sichentfernen .....	288
Aktiv-Beihilfe .....	62	Beschimpfung von Bekenntnissen .....	566
Amokfahrt .....	259	Beschlagnahme .....	530
Amtsanmaßung .....	556	Beschuldigungstheorie .....	508
Amtsträger .....	509, 513, 532, 537, 563	Besinnungslose .....	34
Angemessenheitsprüfung .....	196	Besondere Schwere der Schuld .....	32
Angriff mehrerer .....	120	Besonders schwere Brandstiftung .....	307, 319, 322
Anknüpfungshandlungen .....	115	Bestechlichkeit .....	532, 533
Anschlussdelikt .....	418	Bestechung .....	532, 533
Anvertrauen .....	226	Beteiligung an einer Schlägerei .....	119, 122
Anwälte .....	506	Betriebsinterne Fehlverhaltensweisen .....	232
Arglosigkeit .....	34, 42	Beweisbestimmung .....	341
Ärztliche Heileingriffe .....	84	Beweiseignung .....	341
Ärztlicher Standard .....	84	Beweiseinheit .....	347
Atemluftalkoholkonzentration .....	236	Beweiselement .....	341
Aufbauschen .....	464, 466	Beweiserhebliche Daten .....	399
Aufklärung des Patienten .....	88	Beweismittelfiktion .....	459
Auflauern .....	99	Beweiszeichen .....	340
Aufsichtsbeamte .....	563	Blankett .....	340
Augenscheinsobjekt .....	340	Blankettfälschung .....	355
Auschwitz-Lüge .....	568	Blutrache .....	56
Ausnutzungsbewusstsein .....	37	Brandstiftung .....	307, 321
Aussagedelikte .....	468	Brandstiftung mit Todesfolge .....	307, 321, 326
Aussageerpressung .....	509	Brandstiftungsdelikte .....	307
Aussetzung .....	115, 129	Bulle .....	189
Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse .....	338, 389	<b>Datenfälschung .....</b>	<b>383, 390</b>
Ausweismissbrauch .....	338, 398	Dauerdelikte .....	294
Außeneingriffe .....	266	Dauernde Entstellung in erheblicher Weise ...	111
Außenstehende .....	225	Delikturkunden .....	341
Außerdienstliche Kenntnisnahme .....	444	Diensthandlung .....	514, 546
Äußere Tatsachen .....	474	Dienstliche Verwahrung .....	528
Äußerung einer wahren Tatsache .....	193	Drittnützige Vorteile .....	541
<b>Banküberfall .....</b>	<b>209</b>	Drohung .....	515
Beamte .....	537	Du-Anrede .....	189
Bedrängnis der Schwangeren .....	19	Durchschrift .....	344
Bedrohung .....	168	<b>Echtes Amtsdelikt .....</b>	<b>510</b>
Befriedetes Besitztum .....	205	Echtes Sonderdelikt .....	563
Befriedigung des Geschlechtstriebes .....	54	Echtes Unterlassungsdelikt .....	330, 334
Befundtatsachen .....	472	Ehrbegriff	
Beginn der Geburt .....	9	dualistischer .....	172, 201
		einheitlicher .....	201

normativ-faktischer .....	172	Fremdwirkung des eigenen Namens .....	352
Ehrenrührige Tatsache .....	194	Frühgeburt .....	21
Ehrträger .....	173, 189	<b>Garantenstellung</b> .....	51
Eigendefekt .....	376	Garantiefunktion .....	343
Eigenhändiges Delikt .....	234, 296, 469	Gebäude .....	321
Eindringen .....	206	Gebührenüberhebung .....	532
Eingriff durch Unterlassen .....	258	Gefährliche Körperverletzung .....	89
Eingriffe in den Straßenverkehr .....	257, 266	Gefährliches Werkzeug .....	95
Einheitstheorie .....	87	Gefahrspezifischer Zusammenhang .....	321
Einverständnis .....	7	Gefangenenbefreiung .....	510, 524
Einwilligung .....	7, 321	Gefangenenmeuterei .....	510, 527
Einwilligung der Schwangeren .....	15	Gefangener .....	524
Einwilligung des Verfügungsberechtigten .....	321	Gegenblitzanlage .....	379
Einwilligungsausschluss .....	89	Gegensatztheorie .....	87
Einwilligungssperre .....	7	Geheimhaltungsverpflichtete .....	225
Elterliches Erziehungsrecht .....	165	Geheimnisse .....	226
Embryopathische Indikation .....	15	Geiselnahme .....	167
Entmaterialisierter Gewaltbegriff .....	144	Geistesranke Personen .....	34
Entschuldigtes Sichtenfernen .....	289	Geisteskrankheit .....	112
Entwidmung .....	314, 321	Geistige Behinderung .....	112
Erklärungsgarant .....	352	Geistige Erkrankungen .....	83
Erklärungswille .....	356	Geistige Mängel .....	238
Erlaubnistatbestandsirrtum .....	289	Geistiger Aussteller .....	352
Ermöglichungsabsicht .....	321	Geistiger Diebstahl .....	351
Ernstlichkeit des Todeswillens .....	62	Geistigkeitstheorie .....	351
Eröffnungswehen .....	9	Gekreuzte Mordmerkmale .....	76, 78
Euthanasie .....	66	Geldstrafe .....	441
Ex ante-Betrachtung .....	331	Geldwäsche .....	417, 424, 453
Ex post-Perspektive .....	331	Gelockerte	
<b>Fahrlässige Tötung</b> .....	115	Unrechtsvereinbarung .....	543
Fahrtuntüchtigkeit .....	236	Gemeine Not .....	331
Falschbeurkundung .....	393	Gemeine Gefahr .....	331
Falschbeurkundung im Amt .....	338, 391, 395	Gemeingefährliche Mittel .....	42
Falsche uneidliche Aussage .....	497	Gemeinschaftlich verübte	
Falsche Versicherung		Körperverletzung .....	99
an Eides Statt .....	486, 488, 497	Generelle Zutrittserlaubnis .....	209
Falschheid .....	497	Gesamthirtod .....	24
Fälschung		Geschäftsraum .....	205
technischer Aufzeichnungen .....	338, 371	Gesundheitsschädigung .....	86
von Gesundheitszeugnissen .....	388	einer großen Zahl von Menschen .....	322
Falschverdächtigung .....	417, 454	Gesundheitsschädliche Stoffe .....	90
Familiäre Selbsthilfe .....	165	Gesundheitszeugnis .....	387
Feindliche Willensrichtung .....	37	Getarnte Individualbeleidigung .....	175
Feststellungsbereite Personen .....	280	Gewalt als Widerstandsmittel .....	515
Feststellungsduldungspflicht .....	281	Gewebeentnahmen .....	24
Feststellungsverzicht .....	284	Gift .....	90
Folterungen .....	41	Glossen .....	180
Fördern beim Entweichen .....	524	Graphologische Echtheit der	
Formalbeleidigung .....	180, 196	Unterschrift .....	351
Formelle Subsidiaritätsklausel .....	468	Grausamkeit .....	41
Formulare .....	340	Grenzzeichen .....	399
Fortbewegungsfreiheit .....	156	Grob verkehrswidrig .....	240
Freiheitsberaubung .....	155	Guben-Fall .....	115
Freiwilligkeit .....	293, 327	Gutgläubigkeit der	
Fremde Sache von bedeutendem Wert .....	244	Beurkundungsperson .....	395

<b>Habgier</b> .....	55	Lehre von der negativen Typenkorrektur .....	38, 50
Hacking .....	222	Leibesfrucht .....	3, 9
Handeln unter fremdem Namen .....	354	Lernpersonal .....	225
Hass .....	57	Letalitätstheorie .....	115
Hausarrest .....	165	<b>Maßnahmenvereitelung</b> .....	433
Hausfriedensbruch .....	205	Mechanismus des Anzeigegeräts .....	376
Hausverbot .....	209	Medizinisches Instrument .....	96
Heimtücke .....	34, 37	Medizinisch-soziale Indikation .....	14
Hemmschwelle .....	27	Mehrlingsreduktion .....	14
Herbeiführen einer Brandgefahr .....	307	Meineid .....	480, 493
Herbeiführung des Rausches .....	298	Menschenwürde .....	180, 196
Hilfeleisten .....	420	Mentalreservation .....	550
Hilflose Lage .....	117	Mietwohnungen .....	207
Hilfspersonal .....	225	Minderjährige Schwangere .....	12
Hinterlassen eines Zettels am Unfallort .....	285	Missachtung .....	188
Hinterlistiger Überfall .....	98	Missbrauch	
HIV-Infektion .....	101	von Abzeichen .....	532, 560
Höchstpersönliche Rechtsgüter .....	1	von Berufsbezeichnungen .....	532, 560
		von Titeln .....	532, 560
<b>In dubio contra reum</b> .....	195	Misshandlung von Schutzbefohlenen .....	80
<b>In dubio pro reo</b> .....	195	Mittelbare Falschbeurkundung .....	392, 396
Ingerenz .....	494	Mittel-Zweck-Relation .....	146
Inkonnextität .....	141	Mord .....	31
Inlineskates .....	233	Mordlust .....	53
Inneneingriff .....	257, 267, 294	Mutmaßliche Einwilligung .....	227
Innere Tatsachen .....	474	Mutmaßlicher Feststellungsverzicht .....	284
Input-Manipulation .....	377	<b>Nachholungspflicht</b> .....	292, 303
Isolierungstatbestand .....	431	Nachstellen .....	202
<b>Kausalitätstheorie</b> .....	115	Nachteilszufügungsabsicht .....	404
Kennzeichen .....	342	Nachträgliche Urkunden .....	341
Kickboard .....	233	Namensnennung .....	196
Kilometerzähler .....	372	Namenstäuschung .....	353
Kindesmisshandlung .....	81	Nichtachtung .....	188
Konkrete Gefährdungsdelikte .....	232	Nichtanzeige geplanter Straftaten .....	334
Konnivenz .....	563	Nidation .....	8
Körperfremde Sache .....	95	Niedrige Beweggründe .....	56
Körperliche Mängel .....	238	Nötigung .....	132
Körperliche Misshandlung .....	85	Nötigung in der zweiten Reihe .....	145
Körperliche Unversehrtheit .....	85	Nötigung in mittelbarer Täterschaft .....	145
Körperliches Wohlbefinden .....	85	Notoperation .....	89
Körperteile .....	82	NS-Völkermord .....	568
Körperverletzung .....	81	Nur-Anzeigegeräte .....	372
Körperverletzung mit Todesfolge .....	112	<b>Obhutsverhältnis</b> .....	570
Körperverletzungserfolg .....	102, 115	Objektive Strafbarkeitsbedingung .....	122, 300
Körperverletzungshandlung .....	102, 115	Objektive Theorie .....	474, 503
Korruptionsdelikte .....	532	Objektiver Erklärungswert .....	189
KO-Tropfen .....	98	Offenbarung einer Aids-Infektion .....	227
Kriminologische Indikation .....	16	Offene Anonymität .....	343
Kronzeuge .....	454	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten .....	564
Künstliche Befruchtung .....	2	Öffentliche Dispositivurkunde .....	395
<b>Lähmung</b> .....	112	Öffentliche Urkunden .....	393
Lebensgefährdende Behandlung .....	101	Öffentlicher Straßenverkehr .....	235
Lehre von den Pflichtdelikten .....	62		

Organentnahmen zu Transplantationszwecken .....	24	Schuh am Fuß .....	96
<b>Parlamentarischer</b>		Schuldsteigerndes Gesinnungsmerkmal .....	241
Untersuchungsausschuss .....	471	Schutzzweck der	
Parteiverrat .....	417, 506	Körperverletzungsdelikte .....	84
Perpetuierungselement .....	340	Schwangerschaftsabbruch .....	7, 8
Pervertierte Verkehrsvorgänge .....	267	Schwangerschaftskonfliktgesetz .....	12
Pflichttheorie .....	474, 503	Schweigepflichtige .....	226
Pflichtwidriges Vorverhalten .....	494	Schwere Brandstiftung .....	307, 321
Phishing-Mails .....	386	Schwere Gesundheitsschädigung .....	322
Polizeibeamte im Vollzugsdienst .....	513	Schwere Körperverletzung .....	102
Postpendenzfeststellung .....	307	Schweretheorie .....	503
Potenzielle Fortbewegungsfreiheit .....	157	Selbstabbruch .....	7
Präimplantationsdiagnostik .....	2	Selbstbefreiung .....	524
Prävarikation .....	506	Selbstbegünstigungsprivileg .....	460
Prozessinadäquate Gefahr .....	494	Selbstbezeichnung .....	464
Publikationsexzess .....	193	Selbstentlastung .....	467
<b>Quasi-mittelbare Täterschaft .....</b>	<b>65</b>	Selbstgefährdung .....	6
<b>Räumlichkeit, die der Wohnung</b>		Selbstrettungsversuche des Opfers .....	115
von Menschen dient .....	313	Selbsttötung .....	6, 63, 66
Rausch .....	297, 307	Selbstverletzung .....	6
Rauschgiftinjektion .....	89	Sichentfernen .....	279
Rauschmittel .....	297	Siechtum .....	112
Rauschat .....	300	Siegelbruch .....	511, 532
Reaktualisierung .....	193	Sittenwidrigkeitsurteil .....	89
Recht auf Gegenschlag .....	196	Skateboard .....	233
Rechtfertigungslösung .....	84, 284	Skimming .....	222
Rechtmäßigkeitsbegriff .....	518	Soldaten der Bundeswehr .....	513
Rechtsbeistände .....	506	Sonderdelikt .....	269, 563
Rechtsbeugung .....	417, 502	Sonstige niedrige Beweggründe .....	56
Rechtsfolgenlösung .....	37, 39, 50	Sozialadäquanz .....	540
Rechtswidrigkeit der Diensthandlung .....	520	Sozialwidrigkeit	
Relative Fahruntüchtigkeit .....	236	des eingesetzten Mittels .....	140
Restitutionsvereitelungsdelikt .....	418	des erstrebten Zwecks .....	141
Restriktion der Verdeckungsabsicht .....	46	Sperrwirkung .....	505
Richter .....	534	Spezielle Rechtswidrigkeitsregel .....	140
Richterliche Unabhängigkeit .....	505	Spontanäußerung .....	471
Rücksichtslosigkeit .....	241	Spontanötung .....	50
<b>Sachlicher Strafausschließungsgrund .....</b>	<b>195</b>	Stalking .....	202
Sachverständige .....	469	Status quo-Formel .....	154
Sammelbezeichnung .....	196	Sterbehilfe .....	66
Satiren .....	180	Störung	
Schaffen einer verdächtigenden		der Totenruhe .....	569
Beweislage .....	459	des öffentlichen Friedens .....	566
Schaffung eines Brandherdes .....	310	Strafgericht .....	487
Scheindrohung .....	135	Strafprozess .....	471
Schlafender .....	157	Strafvereitelung .....	417, 432, 454
Schlägerei .....	119	Strafvereitelung im Amt .....	417, 432, 454
Schmähekritik .....	180	Strafverfolgungsvereitelung .....	453
Schmähungen .....	196	Strafvollstreckungsvereitelung .....	453
Schmiergeldzahlung .....	535	Straßenverkehr .....	235
Schriftliche Lügen .....	351	Stromzähler .....	372
		Subjektive Theorie .....	474, 503
		Suizidförderung .....	65
		Suizidversuch .....	331
		Sukzessive Beihilfe .....	422
		Systemnoten .....	410

Tatherrschaftswechsel .....	65	Verhältnis der Körperverletzungs-	
Tätige Reue .....	327	zu den Tötungstatbeständen .....	125
Tätlicher Angriff .....	515	Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander .....	67
Tatsachen .....	176	Verhältnis Nötigung und Bedrohung .....	170
Tatsachen inadäquate Herabwürdigung .....	193	Verhungernlassen .....	41
Tatsachenäußerung .....	179	Verkehrstypisches Verhalten .....	273
Tatspezifischer Risikozusammenhang .....	117	Verkehrsfeinlicher Inneingriff .....	294
Täuschung über die Beteiligten		Verkehrssicherheit .....	232
einer Straftat .....	467	Verkehrsunfall .....	270
Technische Aufzeichnungen .....	340, 399	Verkörperung der Gedankenerklärung .....	340
Todsünden eines Kraftfahrers .....	239	Verleiten zum Entweichen .....	524
Tötung auf Verlangen .....	60, 61	Verleitung	
Tötung auf Verlangen durch Unterlassen .....	62	eines Untergebenen zu e. Straftat .....	532, 563
Tötung von Schlafenden .....	34	zum Falscheid .....	497
TÜV-Prüfplakette .....	395	zur eidlichen Falschaussage .....	497
		zur eidlichen Falschversicherung .....	497
		zur uneidlichen Falschaussage .....	497
		zur uneidlichen Falschversicherung .....	497
		Verletzung von Privatgeheimnissen .....	225
		Verletzungspotenzial .....	96
		Verlust	
		der Fortpflanzungsfähigkeit .....	107
		der Sprache .....	107
		des Gehörs .....	107
		des Sehvermögens .....	107
		Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit	
		eines wichtigen Gliedes .....	108
		Versicherungsbetrug als Zieltat .....	321
		Versicherungsmissbrauch .....	321
		Versteckte Anonymität .....	343
		Verstrickungsbruch .....	510, 530
		Versuchte Anstiftung	
		zur Falschaussage .....	497
		zur Falschversicherung .....	497
		Verteidigerhandeln .....	444
		Verwahrungsbruch .....	510, 528
		Verwerflichkeitsklausel .....	139
		Verwerflichkeitsurteil .....	141
		vis absoluta .....	134
		vis compulsiva .....	134
		Volkserhetzung .....	565
		Vollrausch .....	305
		Vollstreckung gegen Unschuldige .....	417, 510
		Vorsätzlichkeit der Aussageperson .....	497
		Vorsatz-Sorgfaltswidrigkeits-Kombination .....	517
		Vortatbeteiligung .....	424
		Vortäuschen einer Straftat .....	417, 464, 468
		Vorteilsannahme .....	532, 537
		Vorteilsgewährung .....	532, 533
		Vorteilssicherungsabsicht .....	425
		Vorverurteilung des Betroffenen .....	196
		<b>Waffe</b> .....	94
		Wahlfeststellung zwischen Vollrausch	
		und Verkehrsdelikt .....	306
		Wahrheitspflicht .....	488
Übelszufügung .....	143		
Überfall .....	99		
Übermüdung .....	238		
Überraschungsangriff .....	99		
Üble Nachrede .....	194		
Unfallbeteiligter .....	275		
Unfallort .....	278		
Unglücksfall .....	331		
Unmittelbarkeitszusammenhang .....	115		
Unrechtsvereinbarung .....	534, 543, 547		
Unterbreitungstheorie .....	458		
Unterlassene Hilfeleistung .....	329, 334		
Unterschriftsbeglaubigung .....	395		
Unvermeidbarer Verbotsirrtum .....	289		
Unverzüglichkeitsgebot .....	292		
Unvollständige Berichterstattung .....	194		
Urkunde .....	340		
Urkundenfälschung .....	338, 339, 355		
Urkundenfälschung in mittelbarer			
Täterschaft .....	356		
Urkundenunterdrückung .....	338, 405		
<b>Verändern von amtlichen Ausweisen</b> .....	399		
Veranlassung einer schriftlichen Lüge .....	356		
Verärgerung .....	57		
Verdacht der Mitverursachung .....	275		
Verdachtsberichterstattung .....	194, 196		
Verdeckungsabsicht .....	42, 53		
Verdeckungstötung durch			
Unterlassen .....	50, 51		
Verdurstenlassen .....	41		
Vereitelung einer Bestrafung .....	433		
Verfallen in			
Behinderung .....	112		
geistige Krankheit .....	112		
Lähmung .....	112		
Siechtum .....	112		
Verfolgung Unschuldiger .....	417, 510		
Vergeistigter Gewaltbegriff .....	144		
Vergeltung für eine Ehrverletzung .....	56		

Wahrnehmung berechtigter Interessen .....	194	Wut .....	57
Wahrung eigener Interessen des Schweigepflichtigen .....	227	<b>Zerstörungswirkungen durch</b>	
Warenhausdiebstahl .....	209	Löschmittel .....	309
Warnung .....	135	Zeuge .....	469
Wartepflicht .....	285	Zeugenaussage .....	471
Wartezeit .....	285	Zeugnisurkunde über	
Wasserstandszeichen .....	399	Erklärungen .....	395
Wasseruhr .....	372	Ziviler Ungehorsam .....	146
Wehrlosigkeit .....	37	Zivilgericht .....	487
Wertungsexzess .....	196	Zivilprozess .....	471
Wertungswidersprüche .....	328	Zorn .....	57
Werturteile .....	176	Zufallsurkunde .....	341
Widerstand .....	515	Zwangsheirat .....	142
gegen Vollstreckungsbeamte .....	511	Zweite-Reihe-Rechtsprechung .....	145
Wohnung .....	205	Zweitschrift .....	344